

BGer 2C 673/2017 vom 8. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_673_2017

FR: TF 2C 673/2017 du 8 août 2017

IT: TF 2C 673/2017 del 8 agosto 2017

Regeste

Anordnung der Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____, 1979 geborener Staatsangehöriger von Nigeria, wurde am 22. Juli 2017 in Basel kontrolliert, als er mit einem aus Italien kommenden Reisebus nach Deutschland auszureisen versuchte. Er verfügte weder über eine in einem Schengenstaat gültige Aufenthaltbewilligung noch über ein Visum für den Schengenraum. Er ist mit Einreiseverboten für die Schweiz (vom 16. Mai 2013 bis 15. Mai 2033) und Italien belegt. Das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt verfügte am 23. Juli 2017 die Wegweisung des Betroffenen und ordnete über ihn Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nach mündlicher Verhandlung erkannte die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt, dass die Ausschaffungshaft für drei Monate, d.h. bis zum 20. Oktober 2017, rechtmässig und angemessen sei. Das Begehren um unentgeltliche Verbeiständung lehnte die Haftrichterin ab. Mit Eingabe vom 7. August 2017 (Datum der Postaufgabe) beschwert sich A. _____ beim Bundesgericht über die Haft. Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletze. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Die Haftrichterin erläutert in E. 2 die allgemeinen Voraussetzungen der Ausschaffungshaft (Vorliegen einer Wegweisung, deren Vollzug es sicherzustellen gilt; Haftgründe, wobei namentlich die Kriterien für den Haftgrund der Untertauchungsgefahr [Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG] geschildert werden). In E. 3 prüft sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, ob die Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Zwar verneint sie, in diesem Punkt abweichend vom Migrationsamt, den Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG. Dagegen zeigt sie auf, dass bzw. inwiefern der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 (und Ziff. 4) AuG erfüllt ist, wobei sie sich unter anderem mit den (als unkohärent erscheinenden) Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen familiären Verhältnissen befasst. Sie kommt zum Schluss, es sei angesichts von dessen insgesamt unglaubwürdigen Angaben nicht anzunehmen, dass er eine Zusage, in der Schweiz auf den

Vollzug seiner Wegweisung zu warten, einhalten würde, wäre er in Freiheit. Sie beurteilt damit die Haft als notwendig, um den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen. In E. 4 begründet sie die Verweigerung der Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Die Äusserungen des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen lassen eine gezielte Auseinandersetzung mit diesen für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Haftrichterin vermissen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Lichte der Erwägungen des angefochtene Urteils nicht erkennbar ist, inwiefern sich dieses mit valablen Rügen Erfolg versprechend anfechten liesse. Die Umstände rechtfertigen es, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.